

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: 1. Januar 2014

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu Frist wählenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (6) Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche steuerlichen Änderungen zu informieren, als auch bei Änderungen der Steuergesetze die Verhältnisse des Auftraggebers auf mögliche Auswirkungen und erforderliche Maßnahmen zu untersuchen. Der Steuerberater wird sich jedoch um bestmögliche Information des Auftraggebers sowie Berücksichtigung von Steueränderungen bemühen. Soweit überhaupt eine Verpflichtung des Steuerberaters zur Information besteht, wird der Steuerberater durch Informationen in Mandantenbriefen und Mandantenrundschriften entlastet. Es obliegt dem Auftraggeber, sich bei Unklarheiten zu einzelnen Informationen über die Mandanteninformationen hinaus beraten zu lassen.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (5) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (6) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Auftraggeber willigt ein, dass im Falle der Aufnahme eines Sozietätspartners, der Einbringung der Praxis des Steuerberaters in eine Gesellschaft oder einer Praxisübertragung Daten sowie die Handakten des Auftraggebers an zur Verschwiegenheit verpflichtete Interessenten oder Nachfolger offenbart bzw. übergeben werden. Insbesondere ist der Steuerberater berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern (§§ 69, 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Bei Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Steuerberaters für Vorsatz ausgeschlossen (§ 278 S. 2 BGB i.V.m. § 276 Abs. 2 BGB).
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf **1.000.000,00 €** (in Worten: **eine Million €**) begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verfährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ist innerhalb von einem Monat geltend zu machen, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.
- (6) Der Steuerberater haftet nur für Vermögensschäden, soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Auftragsumfang stehen.
- (7) Kein Schaden ist die bloße Beseitigung eines nicht gerechtfertigten Steuervorteils.
- (8) Für mündliche oder telefonische Auskünfte ist jede Haftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Auskünfte schriftlich mit dem vom Auftraggeber geschilderten Sachverhalt bestätigt werden.
- (9) Der Steuerberater haftet dem Auftraggeber nicht für eine verspätete und/oder verschleppte Insolvenzanmeldung des Auftraggebers.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Für die Folgeschäden, wie beispielsweise Verspätungszuschlag, die durch das zu späte Übergeben der Unterlagen resultieren, haftet der Steuerberater nicht.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Fristwahrung, Fristverlängerungsanträge

- (1) Der Steuerberater ist zur Wahrung von Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen (nicht verlängerbare Antragsfristen) nur verpflichtet, wenn der Verwaltungsakt oder das Schriftstück, insbesondere ein Steuerbescheid, dem Steuerberater direkt übersandt wird, z.B. weil der Steuerberater Empfangsvollmacht hatte, oder der Auftraggeber den Verwaltungsakt oder das Schriftstück erhalten hat und dem Steuerberater rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.
- (2) Wird der Verwaltungsakt oder das Schriftstück im Zusammenhang mit anderen Unterlagen, insbesondere Buchführungsunterlagen übergeben, gilt der Verwaltungsakt oder das Schriftstück erst dann als übergeben, wenn der Steuerberater im Zuge der Bearbeitung der anderen Unterlagen auf den Verwaltungsakt oder das Schriftstück stößt. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, andere Unterlagen danach zu durchsuchen, ob sich zwischen diesen Verwaltungsakten oder Schriftstücken mit Rechtsmittel- oder Ausschlussfristen befinden.

8. Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Rückfragen des Steuerberaters und seiner Mitarbeiter unverzüglich zu beantworten bzw. angeforderte Unterlagen schnellstmöglich vorzulegen.
- (2) Für Auftraggeber, die Kapitalgesellschaften sind: Die gesetzlichen Vertreter, insbesondere also von GmbH, müssen den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufstellen, spätestens innerhalb von 6 Monaten, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. Bestehen wirtschaftliche Schwierigkeiten, bleibt

- es in jedem Fall bei der Aufstellungsfrist von 3 Monaten. Zudem muss der Jahresabschluss innerhalb von 12 Monaten beim eBundesanzeiger veröffentlicht werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Steuerberater ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.
- (3) Für Auftraggeber, die Einzelunternehmer oder Personengesellschaften sind: Nach der Rechtsprechung muss der Jahresabschluss innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs aufgestellt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es dem Steuerberater ermöglichen, die genannten Fristen einzuhalten.
 - (4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen des Steuerberaters, die Vollständigkeit und Richtigkeit der erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen durch Unterzeichnung einer Vollständigkeitserklärung zu bestätigen.
 - (5) Der Steuerberater ist berechtigt, insbesondere Steueranmeldungen und Beitragsnachweise online zu übertragen. Der Auftraggeber wird die hierzu erforderlichen Erklärungen auf Aufforderung des Steuerberaters abgeben.
- 9. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 bis 8 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr.14). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 10. Bemessung der Vergütung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
 - (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Eine nachträgliche Änderung der Berechnung der Vergütung ist möglich.
 - (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater - auf dessen Aufforderung hin - einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften.
 - (6) Der Steuerberater kann von der Lastschrift absehen und statt dessen Überweisung der Gebühren verlangen.
 - (7) Werden eingeforderte Vergütungen nicht gezahlt, kann der Steuerberater seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis die Vergütung eingeht. Der Steuerberater soll seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt geben, wenn dem Auftraggeber unmittelbare Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.
 - (8) Endet der Mandatsvertrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Steuerberater den Anteil seiner Vergütung, welcher seiner bis zum Auftragsende geleisteten Tätigkeit entspricht.
- 11. Fälligkeit, Verzugszinsen, Gebühren**
- (1) Die Fälligkeit der Steuerberatergebühren richtet sich nach der auf der jeweiligen Gebührenrechnung angegebenen Zahlungsfrist. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Steuerberatergebühren in Verzug, schuldet er dem Steuerberater für die Dauer des Verzugs die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen.
 - (2) Der Steuerberater hat für jede schriftliche Erinnerung einen Anspruch auf Gebühren in Höhe von fünf Euro.
- 12. Abtretung von Gebührenforderungen**
- Der Steuerberater ist berechtigt, Gebührenforderungen oder deren Einziehung an einen nicht als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassenen Dritten abzutreten, wenn zuvor die Forderung rechtskräftig festgestellt worden und ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist. Der Auftraggeber entbindet insoweit ausdrücklich den Auftragnehmer von dessen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen.
- 13. Vorschuss**
- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
 - (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater ohne vorherige Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
 - (3) Insbesondere bei längeren Bearbeitungszeiten wird der Steuerberater von seinem Recht, Vorschüsse für bereits erbrachte Leistungen zu fordern, Gebrauch machen. Der Steuerberater kann aber schon den Beginn seiner Tätigkeit von der Leistung eines Vorschusses abhängig machen.
- 14. Beendigung des Vertrags**
- (1) Der Vertrag endet soweit die Leistungen nicht auf periodische Wiederholung gerichtet sind (z.B. jährliche Steuererklärungen) durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung bzw. bei Generationen- oder Rechtsformwechsel.
 - (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr.5.
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- 15. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags**
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 16. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 17. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
 - (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.
- 18. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand für alle Klagen wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters, insbes. für den Fall, dass der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz bzw. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer etwaigen Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 19. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
 - (2) Soweit der Mandatsvertrag und diese Auftragsbedingungen keine Regelungen treffen oder falls einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrags oder dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
 - (3) Die gewählten Paragraphenüberschriften dienen lediglich der Orientierung und entfalten keine materielle Wirkung.
- 20. Änderungen und Ergänzungen**
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen erfolgen einseitig durch den Steuerberater. Sie bedürfen der Schriftform.
 - (2) Eine individuelle Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber bei Änderungen dieser Auftragsbedingungen besteht nicht.